



Obergericht Appenzell Ausserrhoden
Einzelrichter

Verfügung vom 20. Februar 2025

Verfahren Nr. ERZ 25 16

Ort des Entscheids Trogen

Beschwerdeführer **A.**

Beschwerdegegnerin **B.**

vertreten durch: RA BB.

Gegenstand **Einräumung des rechtlichen Gehörs**
Beschwerde gegen die Verfügung der Einzelrichterin des
Kantonsgerichts FA3 22 25 vom 10. Februar 2025

Erwägungen

1. Seit August 2022 ist vor dem Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden die Scheidungsklage von B. gegen A. anhängig. Im Oktober 2022 wurde das Scheidungsverfahren bis zum Abschluss eines im Mai 2022 eingeleiteten Verfahrens auf Abänderung von Eheschutzmassnahmen sistiert. In der letztgenannten Angelegenheit fällte der Einzelrichter des Obergerichts am 20. September 2024 ein Urteil, gegen das A. Beschwerde beim Bundesgericht erhoben hat. Das Bundesgericht hat noch nicht entschieden. Bisher liegt auch kein Entscheid des Bundesgerichts zur aufschiebenden Wirkung vor.
2. Mit Verfügung vom 10. Februar 2025 hat die Einzelrichterin des Kantonsgerichts dem Ehepaar C. mitgeteilt, sie beabsichtige die Weiterführung des Scheidungsverfahrens, die Anordnung einer Kindervertretung und die Prüfung einer Eingabe der Berufsbeistandschaft der Region D. vom 31. März 2023. Den Eheleuten C. wurde Gelegenheit eingeräumt, dazu innert einer Frist von 10 Tagen Stellung zu nehmen. Mit Beschwerde vom 17. Februar 2025 (Postaufgabe) verlangt A. u.a. die Aufhebung der Verfügung vom 10. Februar 2025.
3.
 - 3.1 Angefochten ist eine Verfügung, in der im Zusammenhang mit der Sistierung eines Zivilverfahrens das rechtliche Gehör eingeräumt wird. Es handelt sich dabei um eine prozessleitende Verfügung, die nicht berufungsfähig ist (vgl. Art. 308 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272). Hingegen ist die Beschwerde gegeben, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO). Ziffer 1 von Art. 319 lit. b ZPO kann vorliegend keine Anwendung finden, weil Art. 126 Abs. 2 ZPO nur den Fall der *Anordnung* der Sistierung erfasst. Im Gegensatz dazu ist die Einräumung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit einer Sistierung nicht aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung beschwerdefähig (vgl. die Liste zu den vom Gesetz genannten Fällen bei FREIBURGHaus/AFHELDt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 12 zu Art. 319 ZPO). Sie ist vielmehr ein Anwendungsfall von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO und kann nur bei Drohen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils mit Beschwerde angefochten werden. Ein solcher Nachteil ist in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen (SUTTER-SOMM/SEILER, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, N. 15 S. 1327 zu Art. 319 ZPO; MARTIN H. STERCHI, in: Berner Kommentar, ZPO, 2012, N. 15 zu Art. 319 und N. 17 zu Art. 321 ZPO). Dies bedingt einerseits

die konkrete Umschreibung des mit der Verfügung verbundenen, erheblichen Nachteils. Andererseits sind Ausführungen zur Frage notwendig, inwiefern und warum sich dieser Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll.

Der Entscheid, ob unter den konkret dargelegten Umständen ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht oder nicht, liegt im (pflichtgemässen) Ermessen des Gerichts (FREIBURGH/AFHELDT, a.a.O., N. 13 zu Art. 319 ZPO). Ob Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO – anders als Art. 93 Abs. 1 lit a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110; der sich im Übrigen von der Regelung der ZPO dahin unterscheidet, als er bloss von einem "nicht wiedergutzumachenden Nachteil" spricht) – nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Nachteile erfasst, wurde vom Bundesgericht soweit ersichtlich bislang offen gelassen (vgl. insbes. BGE 137 III 380 E. 2) und ist in der Lehre umstritten (verneinend: STERCHI, a.a.O., N. 12 zu Art. 319 ZPO, und KARL SPÜHLER, in: Karl Spühler [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2023, N. 6 zu Art. 319 ZPO; bejahend: FREIBURGH/AFHELDT, a.a.O., N. 15 zu Art. 319 ZPO, und KURT BLICKENSTORFER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 40 zu Art. 319 ZPO, mit weiteren Hinweisen). Die kantonale Praxis ist uneinheitlich. Vorausgesetzt ist aber auf jeden Fall die Erheblichkeit des geltend gemachten Nachteils. Das Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist dann zu bejahen, wenn ein solcher auch durch einen für den Ansprecher günstigen (Zwischen- oder) Endentscheid nicht oder nicht mehr vollständig beseitigt werden kann. Eine Anfechtung nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO kann aber auch dann zulässig sein, wenn die umstrittene prozessleitende Verfügung die Lage der betroffenen Partei nur – aber immerhin – erheblich erschwert (vgl. FREIBURGH/AFHELDT, a.a.O. N. 14 zu Art. 319 ZPO). Im Übrigen aber hat der Gesetzgeber die selbständige Anfechtung gewöhnlicher prozessleitender Verfügungen absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses soll nicht unnötig verzögert werden (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7377). Daher ist bei der Annahme eines solchen Nachteils von vornherein Zurückhaltung angebracht. Die Beweislast für das Bestehen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils trägt die beschwerdeführende Partei, falls die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (STERCHI, a.a.O., N. 15 zu Art. 319 ZPO). Fehlt es an dieser Rechtsmittelvoraussetzung, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 3.2 Ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO ist vorliegend nicht ersichtlich und der Beschwerdeführer behauptet einen solchen auch nicht ausdrücklich. Der Beschwerdeführer scheint zu übersehen, dass die Vorderrichterin die Sistierung noch nicht aufgehoben hat, sondern diesen Schritt erst beabsichtigt. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift Gründe gegen eine Aufhebung der Sistierung

anführt, müsste er diese bei der Vorinstanz vortragen. Darum geht es in der angefochtenen Verfügung vom 10. Februar 2025, nämlich um die Einräumung des rechtlichen Gehörs. Die Einräumung eines Rechts ist ein Vorteil für den Beschwerdeführer, kein Nachteil. Mithin ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

4.

- 4.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).
- 4.2. Gestützt auf Art. 96 ZPO in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Gebührenordnung (bGS 233.3) wird die Gebühr für den vorliegenden Entscheid auf Fr. 200.-- festgesetzt.
- 4.3. Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Entschädigung zu. Der Beschwerdegegnerin ist kein Aufwand entstanden, der zu entschädigen wäre.

Der Einzelrichter des Obergerichts verfügt:

1. Auf die Beschwerde von A. wird nicht eingetreten.
2. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Entscheidgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. **Rechtsmittel:**
Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110, Art. 93 BGG). Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 ff. BGG). In beiden Fällen ist die Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).
5. Mitteilung an:
 - A., mit Gerichtsurkunde
 - RA BB., eingeschrieben
 - Kantonsgericht (FA3 22 25), mit interner Post

Der Einzelrichter:

lic. iur. Walter Kobler

versandt am: